

Schriftliche Fachprüfung aus Strafverfahrensrecht

22. November 2023

Universität Salzburg

1. Der Staatsanwalt erhebt gegen T Anklage wegen § 287 Abs 1 iVm § 75 StGB, weil dieser im Zustand voller Berauschtung vorsätzlich den U getötet habe. Nachdem der Staatsanwalt den Strafantrag beim Einzelrichter des Landesgerichts eingebbracht hat, holt das Gericht noch vor Anordnung der Hauptverhandlung ein Gutachten eines Sachverständigen ein; dieser kommt zu dem Ergebnis, dass T den U zwar im Rausch, aber nicht im Vollrausch getötet hat. Das Gericht hat keinen Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens.

- a) Wie hat das Gericht nun vorzugehen?
- b) Wie ist vorzugehen, wenn das Gericht das Gutachten erst im Zuge der Hauptverhandlung einholt?
- c) Das Gericht geht in der Hauptverhandlung richtig vor. Was hat der Staatsanwalt in diesem Fall zu tun?
- d) Wie ist vorzugehen, wenn die Anklage auf § 75 StGB lautet und der Vorsitzende des Geschworenengerichts
 - aa) vor Anordnung der Hauptverhandlung
 - bb) in der Hauptverhandlungbemerkt, dass das Geschworenengericht örtlich unzuständig ist?

2. Über H wird wegen des dringenden Verdachts des versuchten schweren Diebstahls (§§ 15, 127, 128 Abs 1 Z 5 StGB) auf Antrag der Staatsanwaltschaft die U-Haft verhängt. Sie stützt sich auf den Haftgrund der Tatbegehungsgefahr, da H bei der gerichtlichen Vernehmung angegeben hat, dass er in nächster Zeit aufgrund seiner unglaublichen Energien noch öfter andere Sachen stehlen wird.

- a) War die Verhängung der U-Haft zulässig?
- b) Kann sich H dagegen wehren? Wer entscheidet darüber? Steht H gegen die Entscheidung des Rechtsmittel-Gerichts noch ein weiterer Rechtsbehelf zu?

3. Kurz nach Erhebung einer Anklage gegen N wegen Raubes (§ 142 Abs 1 StGB) erhält die Staatsanwaltschaft einen Abschlussbericht der Polizei, in dem N weitere Diebstähle (§ 127 StGB) angelastet werden. In der Hauptverhandlung dehnt die Staatsanwaltschaft die Anklage um diese Diebstahlfakten aus. Das Gericht beschränkt die Hauptverhandlung jedoch auf das ursprünglich angeklagte Raubgeschehen. Es scheidet das Verfahren wegen der Diebstähle aus, weil dafür die Vernehmung einer Vielzahl von Zeugen erforderlich wäre. Daraufhin behält sich der Staatsanwalt die selbständige Verfolgung der Diebstähle vor. Letztlich spricht das Gericht N nicht des angeklagten Raubes, sondern einer Erpressung (§ 144 Abs 1 StGB) schuldig. Denn das Gericht geht davon aus, dass die von N ausgesprochene Drohung keine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben iSd § 142 StGB war.

- a) War die Beschränkung der Hauptverhandlung auf das Raubgeschehen samt der Ausscheidung des Verfahrens wegen der Diebstähle zulässig? Steht dem Staatsanwalt diesbezüglich ein Rechtsmittel gegen das Urteil zur Verfügung?
- b) War die Verurteilung des N wegen § 144 Abs 1 StGB zulässig? Kann N sich dagegen erfolgreich wehren?

4. O wird vom Gericht nach § 28a Abs 1, Abs 2 Z 3 SMG sowie §§ 125, 126 Abs 1 Z 5 StGB schuldig gesprochen. Im Rechtsmittel gegen dieses Urteil macht O folgende Gründe geltend:

- a) Hinsichtlich § 28a Abs 1, Abs 2 Z 3 SMG liege eine unzulässige Tatprovokation durch die Polizei vor.
- b) Das Urteil enthalte keine Feststellungen zu vorsätzlichem Handeln bezüglich der §§ 125, 126 Abs 1 Z 5 StGB.
- c) § 126 Abs 1 Z 5 StGB sei zu Unrecht angenommen worden, weil ein Polizeieinsatzfahrzeug keinen wesentlichen Bestandteil der kritischen Infrastruktur darstelle.
- d) Seine bisherige Unbescholtenheit sei vom Gericht unberücksichtigt geblieben.

Welche Rechtsmittel macht O hier geltend?

5. H wird im August 2023 zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt, weil er im Jänner 2023 bei Diebstählen Sachen im Wert von insgesamt 2.500 € weggenommen hat. Im November 2023 steht er erneut vor Gericht, wobei ihm ein im März 2023 begangener Diebstahl (Schaden 300,- €) zur Last gelegt wird.

Wie hat das Gericht im nunmehrigen Verfahren bei der Strafbemessung vorzugehen und welche Strafe darf es höchstens festsetzen?